

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Verfügungen vom 30. März 2020, bei ihnen nicht vom Erfordernis der Staatsangehörigkeit gemäß Art. 12 Abs. 2 Buchst. a der BBSB abzusehen und als Konsequenz ihre jeweiligen Verträge auf der Grundlage von Art. 47 der BBSB mit einer „nach Ablauf des Übergangszeitraums“, d. h. gemäß dem Austrittsabkommen dem 31. Dezember 2020, beginnenden Kündigungsfrist zu beenden, aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger stützen ihre Klage auf sechs Gründe:

1. Rechtswidrigkeit des Verfahrens und der angewendeten Kriterien, Rechtsfehler und Auslegungsfehler, keine Transparenz, keine Klarheit, keine Rechtssicherheit, keine Vorhersehbarkeit und Nichteinhaltung der Pflicht zu einer guten Verwaltung bei der Vornahme eines Verfahrens zur Gewährung einer Ausnahme.
2. Verstoß gegen den Vertrauensschutz, keine eingehende Einzelprüfung der Akte, Erlass willkürlicher Entscheidungen, Verfahrensmissbrauch und fehlende Begründung.
3. Verstoß gegen die Fürsorgepflicht.
4. Verletzung des Rechts, in effektiver Weise gehört zu werden.
5. Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot.
6. Offensichtlicher Beurteilungsfehler.

Klage, eingereicht am 5. Februar 2021 — Teva Pharmaceutical Industries und Cephalon/Kommission

(Rechtssache T-74/21)

(2021/C 98/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Teva Pharmaceutical Industries Ltd (Petach Tikva, Israel), Cephalon Inc. (West Chester, Pennsylvania, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Tayar und S. Ortoli)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss C(2020) 8153 final der Kommission vom 26. November 2020 in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- die gegen die Teva Pharmaceutical Industries Ltd. und die Cephalon Inc. in Art. 2 des angefochtenen Beschlusses verhängten Geldbußen für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die gegen die Teva Pharmaceutical Industries Ltd. verhängte Geldbuße erheblich herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf vier Gründe.

1. Die Kommission habe einen Rechts- und Tatsachenirrtum begangen, als sie die streitige Vereinbarung als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung beschrieben habe.
2. Die Kommission habe einen Rechts- und Tatsachenirrtum begangen, als sie die Vergleichsvereinbarung als bewirkte Wettbewerbsbeschränkung beschrieben habe.
3. Die Kommission habe Art. 101 Abs. 3 AEUV fehlerhaft angewendet.
4. Die gegen Teva und Cephalon verhängten Geldbußen seien für nichtig zu erklären oder zumindest die gegen Teva verhängte Geldbuße sei erheblich herabzusetzen.

Klage, eingereicht am 5. Februar 2021 — Cargolux/Kommission

(Rechtssache T-80/21)

(2021/C 98/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Cargolux Airlines International SA (Cargolux) (Sandweiler, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Goeteyn und E. Aliende)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Union, vertreten durch die Kommission, zu verurteilen, den Schaden zu ersetzen, der Cargolux dadurch entstanden sein soll, dass die Kommission den zu zahlenden Betrag der Verzugszinsen und der Zinseszinsen gemäß Art. 266 Abs. 1 AEUV und dem Urteil vom 16. Dezember 2015, Cargolux Airlines International SA/Kommission (Rechtssache T-39/11), nicht gezahlt habe, und infolgedessen gemäß Art. 266, Art. 268 und Art. 340 Abs. 2 AEUV die folgenden Beträge zu zahlen:
 - i. einen Betrag in Höhe des zu zahlenden Verzugszinsbetrags, d. h. Zinsen auf den Betrag von 39 900 000 Euro zum Zinssatz der Europäischen Zentralbank für ihre Refinanzierungsgeschäfte am 1. November 2010 (nämlich 1 %), erhöht um 3,5 %, für den Zeitraum zwischen dem 15. Februar 2011 und dem 5. Februar 2016, was einen Betrag von **8 075 972,03 Euro** ergibt, oder andernfalls zu dem Zinssatz, den das Gericht für angemessen erachtet;
 - ii. einen Betrag in Höhe des zu zahlenden Zinseszinsbetrags, d. h. Zinsen auf den Betrag des zu zahlenden Verzugszinsbetrags für den Zeitraum zwischen dem 5. Februar 2016 und dem Tag, an dem die Kommission den geltend gemachten Betrag tatsächlich zahlt (oder, falls das Gericht den Antrag von Cargolux auf Zahlung des Zinseszinsbetrags ab dem 5. Februar 2016 zurückweist, zumindest für den Zeitraum zwischen dem Tag der Klageerhebung und dem Tag, an dem die Kommission den geltend gemachten Betrag tatsächlich zahlt), zum Zinssatz der Europäischen Zentralbank für ihre Refinanzierungsgeschäfte am 1. November 2010 (nämlich 1 %), erhöht um 3,5 % (oder andernfalls zu dem Zinssatz, den das Gericht für angemessen erachtet);
- der Kommission die gesamten Kosten von Cargolux für das vorliegende Verfahren aufzuerlegen.